



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

| | | |
|--------------------|--------------------------------------|------------------|
| 3. Jahrgang | Wernigerode, 1. Dezember 2010 | Nummer 10 |
|--------------------|--------------------------------------|------------------|

INHALT

| | Seite |
|---|--------------|
| A. Abwasserverband Holtemme | |
| 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung – vom 20.10.1999 | 76 |
| 1. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht – Ausschlusssatzung – vom 19.10.2009 | 77 |
| B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" | |
| C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal | |
| D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ | |
| 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 31.08.1998 | 78 |

E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

1. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragssatzung) **79**

Zweckvereinbarung – dezentrale Entsorgung – **80**

G. Sonstige Mitteilungen

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Abwasserverband Holtemme
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@abwasser-holtemme.de
Internet: www.abwasser-holtemme.eu

A. Abwasserverband Holtemme

9. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

vom 20.10.1999

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Holtemme in ihrer Sitzung am 24. November 2010 folgende 9. Satzungsänderung beschlossen:

Abschnitt IV - Abwassergebühr

§ 14 - Gebührenmaßstäbe

I. Absatz (4) wird neu gefasst:

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Satz 1, 2 und 3 werden neu gefasst:

- II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) „versiegelten“ Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m² aufgerundet.

§ 19 - Veranlagung und Fälligkeit

Der Absatz (1) wird neu gefasst:

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser sind monatliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Für Grundstücke, die das Schmutzwasser noch dezentral entsorgen und einen Anschluss am Regenwasserkanal haben, ist auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für Niederschlagswasser am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Abschnitt V - Schlussvorschriften

§ 24 - Inkrafttreten

Die 9. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode, den 30. November 2010

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

1. Änderung **der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme über den Ausschluss der** **Abwasserbeseitigungspflicht**

Ausschlusssatzung

vom 19.10.2009

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes Holtemme vom 19.12.2006, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Versammlung des Abwasserverbandes Holtemme in ihrer Sitzung am 24. November 2010 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Anlage 1

zur Satzung des Abwasserbandes Holtemme über den Ausschluss der **Abwasserbeseitigungspflicht - Ausschlusssatzung**

Zu 1. Die in der Zeile 22, d. h. dem 6. Eintrag unter **Gemeinde „Wernigerode“**, Straße Nr. „Drei Annen Hohne“, unter der Spalte Flurstück vorhandene Eintragung „157/14“ wird durch die Eintragung der Flurstücke „14/1; 14/4; 102/14; 159/14; 213/14“ für die zum Hotel „Der Kräuterhof“ gehörenden Grundstücke wie folgt ergänzt.

| Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|-----------------|-----------------|-------------------|-------------|--|------------------|
| Wernigerode | | Drei Annen Hohne | 40 | 157/14; 14/1; 14/4; 102/14; 159/14; 213/14 | |

Zu 2. Für das ebenfalls in die Kleinkläranlage des Hotels „Der Kräuterhof“ entwässernde Grundstück der Stadt Wernigerode wird nach der Zeile 27 eine neue Zeile 28 eingefügt.
In diese neue Zeile 28 werden die Daten des Grundstücks der Stadt Wernigerode, d. h. Gemeinde „Wernigerode“, Straße Nr. „Drei Annen Hohne“, Flur „40“, Flurstücke „14/2; 14/3; 14/5“ wie folgt eingefügt:

| Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|-----------------|-----------------|-------------------|-------------|------------------|------------------|
| Wernigerode | | Drei Annen Hohne | 40 | 14/2; 14/3; 14/5 | |

Zu 3. Auf Grund der Einfügung der neuen Zeile 28 verschieben sich die bisherigen Zeilen um jeweils eine Zeile nach hinten. Zeile 28 wird Zeile 29, die bisherige Zeile 29 wird Zeile 30 und so weiter bis hin zur Zeile 35 die zur Zeile 36 wird.

§ 7 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode, den 30. November 2010

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“

17. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 31.08.1998

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ in ihrer Sitzung am 30.11.2010 folgende 17. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Gebührenmaßstäbe

II. Satz 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) – „versiegelten“ Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m² abgerundet.

Artikel 2

Die 17. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode, 30. November 2010

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

1. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238), den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. S. 190) und den §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. S.452) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 12 (2) Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Grundstücksanschlussleitungen größer DN 150 sowie Grundstücksanschlussleitungen, die als Druckleitungen ausgebildet und betrieben werden und Grundstücksrevisionsschächte DN 1000 werden nach tatsächlichem Kostenaufwand berechnet.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 24.11.2010

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

- S i e g e l -

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

- dezentrale Entsorgung -

Zwischen der

Stadt Harzgerode, OT Neudorf

- nachstehend „Stadt“ genannt -

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Bentzius

und dem

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Ostharz“

- nachstehend „ZVO“ genannt -

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn Lutz Günther

wird folgende **Z W E C K V E R E I N B A R U N G**

geschlossen:

Präambel

Die Stadt Harzgerode ist Mitglied des ZVO, nicht jedoch für die Aufgabe der Abwasserentsorgung in ihrem OT Neudorf. Perspektivisch ist die Mitgliedschaft des OT Neudorf im ZVO, voraussichtlich zum 01.01.2015, vorgesehen. Bis zum Erreichen der Mitgliedschaft soll der ZVO die Aufgabe der dezentralen Abwasserentsorgung auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung übernehmen. Die Stadt bleibt Abwasserbeseitigungspflichtige.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung erfolgt als Amtshilfe, die die Stadt erbeten hat. Sie bezieht sich auf die technische Geschäftsbesorgung der dezentralen Abwasserentsorgung im Gebiet des OT Neudorf der Stadt Harzgerode.
- (2) Die Inhalte aus Gruben, welche gewerblichen Zwecken dienen und wasserschadstoffbelastet sind, werden vom Abs. 1 nicht berührt und sind nach der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung durch den jeweiligen Eigentümer der Anlagen zu entsorgen.

- (3) Die kaufmännische Geschäftsbesorgung der dezentralen Abwasserentsorgung wird dem ZVO nicht übertragen. Diese Aufgabe verbleibt bei der Stadt.

§ 2 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt übergibt dem ZVO jährlich bis zum 15.01. eine Übersicht über die Grundstücke, deren dezentrale Anlagen zu entsorgen sind.
- (2) Die Entsorgung durch den ZVO setzt voraus, dass eine ungehinderte Zufahrt zu den betroffenen Anlagen möglich ist.
- (3) Kleinkläranlagen werden jährlich entsorgt, abflusslose Sammelgruben nach Bedarf.
- (4) Vollbiologische Kleinkläranlagen, Kleinkläranlagen, die außer Betrieb genommen werden und Kleinkläranlagen, die auf Grund ihrer Größe auch außerhalb des Turnus entsorgt werden müssen, werden ebenfalls nach Bedarf entsorgt.

§ 3 Aufgabendurchführung

- (1) Die Information der Kunden zu den Entsorgungszeiträumen und -terminen erfolgt durch den ZVO.
- (2) Der ZVO lässt die ordnungsgemäße Entsorgung des Grubeninhaltes von dem jeweiligen Eigentümer bzw. seinem Beauftragten durch Unterschrift auf einem entsprechenden Begleitschein bestätigen.
- Aus diesem Begleitschein muss folgendes zu ersehen sein:
 - Standort der Anlage
 - Anschrift des Anlagenbesitzers
 - Tag der Entsorgung
 - abgefahrene Menge in m³
 - Unterschrift des Eigentümers oder seines Beauftragten.

§ 4 Abrechnung der Leistungen

- (1) Der ZVO rechnet die Leistungen gemäß § 1 dieser Zweckvereinbarung gegenüber der Stadt ab.
- (2) Grundlage der Abrechnung ist die beschlossene Satzung des ZVO über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Für das Jahr 2011 gilt aufgrund der jetzigen Kalkulation des ZVO ein Entgelt von 22,67 € je m³ Fäkal- und /oder Klärschlamm sowie von 9,84 € je m³ Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben incl. Transport.
- (4) Das Entgelt für die Jahre 2012 bis 2015 wird mit der entsprechenden Gebührenkalkulation des ZVO ermittelt.
- (5) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Berechnungsgrundlage ist die auf den Begleitscheinen gemäß § 3 Abs.2 erfasste Menge.
- (6) Der Betrag wird 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 5 Satzungen

Das Satzungsrecht bleibt bei der Stadt.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer, Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2011, 0.00 Uhr in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmals zum 01.01.2015 gekündigt werden.
- (3) Eine Aufhebung der Zweckvereinbarung durch Beitritt der Stadt zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz ist jeweils zum Jahresende und im Übrigen jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

§ 7 Höhere Gewalt, Wirtschaftsklausel

- (1) Soweit und solange ein Partner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Macht liegt, wie z.B. Streik, Aussperrung, Feuer und Maßnahmen von hoher Hand oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt an der Zweckvereinbarungserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen; ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten der Partner. Die Partner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (2) Wird durch Gesetz oder Verordnung für Aufgaben der Abwasserbeseitigung, welche der ZVO erfüllt, die Zuständigkeit eines Dritten begründet, berührt das diese Zweckvereinbarung nur, wenn sich dies aus dem Gesetz oder Verordnung selbst ergibt oder wenn es ausdrücklich angeordnet ist.
- (3) Beim Abschluss der Zweckvereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für die Zweckvereinbarung wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Für eine etwaige Anpassung der Zweckvereinbarung an veränderte Verhältnisse gelten die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben.

§ 8 Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

- (1) Die Parteien sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung dieser Zweckvereinbarung zu.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit der ganzen Zweckvereinbarung hergeleitet werden können. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen und technischen Zweck verfolgen.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 10/2010

(3) Zusätzliche Vereinbarungen zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Quedlinburg, den 24.11.2010

Harzgerode , den 24.11.2010

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

gez. Jürgen Bentzius
Bürgermeister

- S i e g e l -

- S i e g e l -
